

Organe zivilrechtlich geregelt ist, fallen nicht unter die Bestimmung des Artikels 106.

ARTIKEL 106 Weitere Voraussetzung der Haftung ist, daß der Schaden durch einen Mitarbeiter eines staatlichen Organs in Ausübung staatlicher Tätigkeit verursacht wurde. Das gleiche gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiter staatlicher Organe und Einrichtungen im Rahmen der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben. Ferner ergibt sich aus dieser Bestimmung, daß das jeweilige Staatsorgan für alle rechtswidrig durch einen Mitarbeiter verursachte Schäden haftet, unabhängig davon, ob der Mitarbeiter schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat oder nicht.

Der betroffene Bürger hat, wie Absatz 1 weiter bestimmt, Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Staatsorgan, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat, nicht jedoch gegenüber dem Mitarbeiter selbst. Diese Regelung liegt im Interesse des geschädigten Bürgers; er hat damit die Gewißheit, daß sein berechtigter Anspruch auch befriedigt wird. Wäre er gezwungen, den Anspruch gegenüber dem Mitarbeiter des Staatsorgans geltend zu machen, könnte es ihm zum Nachteil gereichen, wenn der Mitarbeiter des Staatsorgans - namentlich bei größeren Schäden - nicht in der Lage ist, den Schaden sofort oder in voller Höhe zu ersetzen. Außerdem könnte von dem Mitarbeiter nicht der Ersatz eines Schadens verlangt werden, den er ohne eigenes Verschulden verursacht hat. Ob und inwieweit das staatliche Organ, das für den verursachten Schaden aufgekommen ist, wiederum von dem betreffenden Mitarbeiter Ersatz fordern kann (sog. Regreß), ergibt sich aus den Bestimmungen des Arbeitsrechts und anderen Rechtsvorschriften.

3. Absatz 2 bestimmt, daß *die Einzelheiten der Realisierung des Grundsatzes der Haftung* der jeweiligen staatlichen Organe für die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen ihrer Mitarbeiter zugefügten Schäden *in einem Gesetz zu regeln sind*. In diesem als Verfassungsauftrag auszuarbeitenden Gesetz werden auf der Grundlage des Artikels 106 die Voraussetzungen und das Verfahren der Staatshaftung, die Art und der Umfang des zu leistenden Schadenersatzes, die Zuständigkeit für die Entscheidung derartiger Angelegenheiten und die dagegen zulässigen Rechtsmittel festzulegen sein.